

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“
in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden
Lamspringe und Sibbesse,
Landkreis Hildesheim
Landschaftsschutzgebietsverordnung „Riehe, Alme,
Gehbeek und Subeek“- LSG-HI 70**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), i. V. m. §§ 19 und 32 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird vom Landkreis Hildesheim verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Der in Absatz 4 näher bezeichnete Bereich in der Stadt Bad Salzdetfurth und den Gemeinden Lamspringe und Sibbesse wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt.
- (2) Das LSG trägt die Bezeichnung „Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek“ und hat eine Größe von 33,83 ha.

Es umfasst die Gewässerverläufe

- der Riehe von der Einmündung in die Lamme bis zum Ortsrand von Sehlern,
- der Alme von der Einmündung in die Riehe bis in die Ortslage Almstedt und
- der Gehbeek und Subeek von der Einmündung in die Alme bis zur ICE-Strecke,

sowie deren Randstreifen und angrenzende wertvolle Bereiche wie Auwälder und Hochstaudenfluren.

- (3) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Es umfasst das FFH-Gebiet 3925-331 Riehe, Alme, Gehbeek und Subeek, geht aber darüber hinaus.
- (4) Das LSG ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 und einer mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Die Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, ist als schräg schraffierte Fläche gekennzeichnet. Die Grenzen des LSG und die Grünländer sind in diesen Karten ebenfalls dargestellt. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karte im Maßstab 1:5.000 liegt in den Verwaltungen der Stadt Bad Salzdetfurth, der Gemeinden Lamspringe und Sibbesse und des Landkreises Hildesheim

(Naturschutzbehörde) aus und kann während der Dienstzeiten von jedem kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Gebietscharakter

Das LSG wird geprägt durch die verschiedenen Fließgewässer. Vereinzelt weisen die Gewässer naturnahe Gewässerstrukturen auf. Sie gliedern mit ihrem uferbegleitenden Gehölzbestand, bestehend aus Erlen-Eschen-Auwald, Weidenauwald und Weidengebüsch, Weidensümpfen sowie Erlen-Eschen-Galeriewäldern unterschiedlicher Altersstufen vereinzelt die ansonsten landwirtschaftlich genutzten Niederungen. Nur wenige Flächen im LSG werden als Grünland genutzt. Überwiegend grenzen Äcker und Ortschaften an die Gewässer an. An wenigen Stellen haben sich auf den vorhandenen Uferandstreifen und auf aus der Nutzung genommenen Randflächen der Gewässer feuchte Hochstaudenfluren entwickelt.

Fast überall ist die Riehe begradigt und stark eingetieft. Vielfach ist die Böschung mit Wasserbausteinen befestigt. Sie wird überwiegend von Bäumen beschattet und weist eine steinig-kiesige Sohle auf. Lediglich im Bereich der ehemaligen Klärteiche weist die Riehe z. T. stark geschwungene Laufkrümmungen (Mäander) sowie beidseitig angrenzende autotypische Vegetation auf. Von der Einmündung in die Lamme bis in den Bereich der ehemaligen Klärteiche kommen typische Wasserpflanzen vor.

Das Einzugsgebiet der begradigten und stark eingetieften Alme ist von Siedlungen bzw. von der Landwirtschaft geprägt. Außerhalb der Siedlungen wird das Ufer des schmalen Baches von Bäumen gesäumt. In den Orten ist das Gewässer mit Faschinen oder mit Steinschüttung befestigt. Stellenweise ist das Ufer auch außerhalb der Siedlungen befestigt. Am Ortsausgang von Breinum befindet sich ein Wehr mit drei Sohlabstürzen, die ein Aufwärtswandern von Fischen und Makrozoen verhindern. Durch den Zufluss zahlreicher kleinerer Bäche bessert sich die Wasserführung. In einigen Bereichen wird die Alme von Erlen-Eschen-Galeriewäldern gesäumt. Es kommen typische Wasserpflanzen im Gewässer vor. Dies ist südlich und östlich von Breinum der Fall.

Die beiden kleinen Bäche Subeek und Gehbeek mit einer Breite um einen Meter entspringen inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen –vorwiegend Äcker– und münden am östlichen Ortseingang von Almstedt in die Alme. Beide Bäche sind begradigt und stark eingetieft. Vielfach säumen Bäume die Ufer. Hierbei handelt es sich teilweise um Erlen-Eschen-Galeriewälder.

Die vorhandenen naturnahen Fließgewässerabschnitte aller Gewässer tragen mit ihren charakteristischen, autotypischen Arten- und Lebensgemeinschaften zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei. Die Gewässer mit ihrer Gewässerfauna und -flora bedürfen des besonderen Schutzes. Herausragende Zielart hierbei ist die Groppe mit ihrem wichtigen Vorkommen im Naturraum des Weser- und Leineberglandes.

§ 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck für das LSG nach § 26 Abs. 1 BNatSchG ist der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und des Landschaftsbildes, durch:

1. die Erhaltung des naturraumtypischen Gebietscharakters, insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung
 - a) naturnaher, nicht ausgebauter Fließgewässerabschnitte,
 - b) vorhandener ungenutzter Uferrandstreifen,
 - c) von Grünland in der Aue,
 - d) autotypischer Gehölze und Lebensräume,
 2. die Wiederherstellung eines leistungsfähigen Naturhaushaltes mit einer naturnahen Fließgewässeraue, insbesondere durch:
 - a) die Wiederherstellung des autotypischen Landschaftsbildes mit gewässerbegleitenden Gehölzen,
 - b) die Vermehrung autotypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften,
 - c) die Verbesserung der Gewässerstruktur durch abschnittsweise eigendynamische Entwicklung,
 - d) die Vernetzung autotypischer Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften zur Schaffung kohärenter Biotopverbunde,
 3. die Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Fischfauna mit den Leitarten Groppe und Bachforelle,
 4. die Entwicklung von ungenutzten Uferrandstreifen entlang der Fließgewässer, insbesondere in Ackerbaugebieten zur Verminderung der Beeinträchtigung der Gewässer sowie zur Verbesserung des Lebensraumangebotes und der Vernetzung für Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Erhaltungsziel des FFH-Gebietes im LSG ist die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes:
1. des prioritären Lebensraumtyps 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Förderung von naturnahen, feuchten bis nassen und strukturreichen Erlen-Eschenwäldern bzw. Erlen-Weidenwäldern mit naturnahem Wasserhaushalt. Die Strukturvielfalt ist durch Erhalt und Förderung standortheimischer, autochthoner Baumarten in unterschiedlichen, mosaikartig verzahnten Altersphasen und Entwicklungsstufen zu erzielen. Die Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft ist vor dem Hintergrund einer möglichst naturnahen, eigendynamischen Entwicklung dieses Lebensraumtyps zu fördern. Dem Erhalt eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils, insbesondere von Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen, kommt für die Erhöhung des natürlichen Struktur- und Artenreichtums eine zentrale Bedeutung zu. Lebensraumtypische Strukturen wie Sandbänke, Flutrinnen, Kolke und Uferabbrüche sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als charakteristisches

Element dieser Wälder zu fördern und zu sichern. Für den Erhalt dieses Lebensraumtyps kann es erforderlich sein, ausreichend große Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen zu schaffen. Ziel der lebensraumerhaltenden und -verbessernden Maßnahmen ist der Schutz und die Entwicklung einer biotoptypischen Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen, z. T. gefährdeten Arten, wie z. B.

- Vögel: Waldschnepfe, Weidenmeise, Eisvogel, Wasserramsel, Pirol, Grauspecht, Gelbspötter, Kleinspecht, Mittelspecht, Nachtigall,
- Tagfalter: Großer Schillerfalter, Großer Fuchs, Trauermantel, Erleneule, Erlen-Sichelflügler, Braunbestäubter Blattspanner, Aurorafalter,
- Pflanzen: Schwarzerle, Esche, Traubenkirsche, Wald-Ziest, Kleines Springkraut, Scharbockskraut, Gegenblättriges Milzkraut, Hänge-Segge, Walzen-Segge,

2. des Lebensraumtyps 6430 Feuchte Hochstaudenfluren (Anhang I FFH-Richtlinie):

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten, naturnaher Ufer mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Sumpf-Ziest, Wald-Engelwurz, Echter Baldrian, Kohldistel, Gemeiner Wasserdost, Gewöhnliche Pestwurz und ohne dominierende Anteile von stickstoffliebenden Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten),

3. des Lebensraumtyps 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation:

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, einem vielgestaltigen Abflussprofil mit ausgeprägter Breiten- und Tiefenvarianz, vielfältigen gewässertypischen, insbesondere hartsubstratreichen Sohl- und Sedimentstrukturen, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald und beidseitigem Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen. Von besonderer Bedeutung ist die Sicherung des funktionalen Zusammenhangs mit den Biotopen der Ufer. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Fließgewässer, unter anderem die Leitarten der Fischfauna Groppe und Bachforelle, kommen in stabilen Populationen vor,

4. der Groppe (*Cottus gobio*) gem. Anhang II der FFH-Richtlinie:

Entwicklung und Erhaltung einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern, insbesondere der Riehe, mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Tothholzelementen. Entwicklung und Erhaltung vernetzter Teillebensräume, die den Austausch von Individuen innerhalb der Gewässerläufe sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele entlang der Bachläufe sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen aufbauend auf die nachfolgenden Bestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4 Verbote

- (1) Im LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild verunstalten, den Naturgenuss beeinträchtigen oder dem Erhaltungsziel nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen.
- (2) Insbesondere sind folgende Handlungen im LSG verboten, da sie dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 der Verordnung zuwiderlaufen, soweit in §§ 5 oder 6 dieser Verordnung keine anderslautende Regelung getroffen wird:
 1. die Errichtung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
 2. die Errichtung von überirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 3. die Veränderung der Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabung, Aufschüttung, Ablagerung, Ausschachtung oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art,
 4. die im Sinne der Schutz- und Erhaltungsziele nachteilige Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln, Teichen, Quellen oder sonstigen Stillgewässern,
 5. das Anlegen von Teichen, die der Fischzucht oder -erzeugung dienen,
 6. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen oder Tieren,
 7. die Beseitigung oder Beschädigung von Sträuchern oder Bäumen,
 8. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
 9. die Entwässerung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Verordnungskarte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Grünlandes durch Neuanlage oder Ausbau von Drainagen, Gräben oder anderen Einrichtungen,
 10. das Lagern, Zelten oder Campen außerhalb der hierfür behördlich zugelassenen Flächen,
 11. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen oder Drohnen,
 12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.
- (3) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind über die Absätze 1 und 2 hinaus alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung oder Zerstörung der Populationen und Habitats nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 der Verordnung oder des Natura-2000-Gebietes in seinen für das Erhaltungsziel oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (4) In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, werden über die Handlungen des Absatzes 2 hinaus folgende Handlungen untersagt:
 1. der Umbruch, die Zerstörung oder die erhebliche Beeinträchtigung vorhandener Ufer-
randstreifen, Säume oder Ödland,

2. der Ausbau von Gewässern oder deren Ufer oder sonstige Maßnahmen, die dem Erhaltungsziel zuwiderlaufen.
- (5) Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen bedürfen im LSG unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
1. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
 2. die Erweiterung, der Ausbau oder die wesentliche Veränderung vorhandener, zulässiger baulicher Anlagen oder die Errichtung von genehmigungsfreien baulichen Anlagen unter einem Flächenverbrauch von 2 m² oder einer Höhe von 3 m, insbesondere von Infotafeln oder landschaftsgerechten Rastmöglichkeiten,
 3. die Umwandlung des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und in der Verordnungskarte gem. § 1 Abs. 4 S. 3 gekennzeichneten Grünlandes in Ackerland sowie die Erneuerung der Grünlandnarbe durch Umbruch, Neuansaat oder auf andere Art und Weise,
 4. der Rückschnitt von Bäumen oder Sträuchern außerhalb des Waldes,
 5. die Neuanlage von unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen,
 6. die Beseitigung von Hybridpappeln oder Nadelgehölzen.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht verändert oder dem Schutzzweck oder dem Erhaltungsziel nach § 3 dieser Verordnung nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Freistellungen

- (1) Keinen Einschränkungen nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung unterliegen:
1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a. an die Ansprüche der Gruppe angepasste, weitgehend extensive Gewässerunterhaltung außerhalb der Monate März bis Mai bei
 - i. Erhaltung der Kiesstrecken und Kiesbänke,

- ii. Vermeidung von Uferverbau,
 - iii. Erhaltung möglichst des gesamten Totholzes als Habitat und
 - iv. Unterlassung von Grundräumung und Gewässerausbau,
 - b. die fachgerechte Pflege der Ufergehölze während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
 - c. die einseitige, wechsel- oder abschnittsweise Böschungsmahd bei in der Regel zeitgleicher Mahd von maximal 2/3 der Böschung unter Schonung von Röhrichten incl. Abräumen und Abtransport des Mähgutes,
 - d. Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Hochwasserschutz nach schriftlicher Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde,
- 2. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach Maßgabe der für die jeweiligen Gewässerstrecken geltenden Bestimmungen der derzeit gültigen Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) oder der zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Binnenfischereiordnung, wenn die jeweiligen Bestimmungen für das Erhaltungsziel förderlicher sind, insbesondere
 - a. ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze oder die Schaffung neuer Pfade,
 - b. ohne die Einbringung von Futter- oder Düngemitteln,
 - c. sind die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 und 5 und des Abs. 4 der Verordnung zu beachten,
- 3. die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung auf bislang entsprechend genutzten Flächen im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG
 - a. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 - b. einschließlich der Unterhaltung der vorhandenen Drain- und Entwässerungseinrichtungen,
 - c. bei Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern,
 - d. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 9 und der Erlaubnisvorbehalte des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Verordnung,
 - e. einschließlich der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Anlage von Viehzäunen und Weideschuppen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, soweit diese Anlagen landschaftstypisch überwiegend aus Holz bestehen,
- 4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd
 - a. ohne die Anlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen oder

- Ackerbrachen,
- b. ohne die Errichtung von Futterplätzen,
 - c. ohne die Errichtung von baulichen Anlagen bis auf Hochstände/Ansitze die landestypisch überwiegend aus Holz bestehen,
 - d. unter Beachtung der Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 der Verordnung,
5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Gärten, Wege, baulichen Anlagen incl. rechtmäßig bestehender Zäune und Verkehrswege in bisheriger Art und Umfang,
 6. die Nutzung, Pflege und Instandhaltung der bestehenden Sportanlagen in bisherigem Umfang und mit Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zum Gewässer,
 7. die Unterhaltung von Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen mit Ausnahme der Schmutzwasserleitung,
 8. die Unterhaltung der vorhandenen Schmutzwasserleitung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
 9. der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Rückbau von baulichen Anlagen aller Art,
 10. die fachgerechte Gehölzpflege mit Ausnahme der Pflege der Ufergehölze i. S. d. Nr. 1b während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02,
 11. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführte Maßnahme zu unterrichten und die Notwendigkeit der Maßnahme ist zu dokumentieren,
 12. die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordneten und mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gem. Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Erhaltungsziel des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere:
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie Mahd der Uferrandstreifen, abschnittsweiser Gehölzrückschnitt sowie die Beseitigung von neu auftretenden Pflanzen und Tieren invasiver Art durch geeignete Maßnahmen,
 3. Renaturierungsmaßnahmen an den Gewässern.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 bis 6 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen/Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere:
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,

2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Landkreis Hildesheim

Hildesheim, den 12.06.2017

Der Landrat

